

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - BayAbfAlG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ottobrunn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Ottobrunn bzw. des Landkreises München benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer, die Eigentümergemeinschaft oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Ottobrunn angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (§ 13 Abs. 1 KrW/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfALG).
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt. Die Gebührensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art.5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (4) Sind nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Ottobrunn für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Müllbehälterstandplatz Müllgroßbehälter zugelassen, so ist jeder Eigentümer für sich Gebührensschuldner der Gemeinde.
- (5) Die Abfallgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter) abgerechnet werden, wenn
 - a) der Gebührensschuldner eine Zustellvollmacht und
 - b) der Dritte eine Abbuchungsermächtigung erteilt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt sämtliche abfallwirtschaftliche Maßnahmen in haushaltsüblichen Mengen ein, sofern hierfür keine gesonderten Gebühren erhoben werden – wie zum Beispiel § 4 Absatz 4; ausgenommen ist die Beseitigung selbst angelieferter Abfälle nach § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Ottobrunn.

- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Restmüll- und 8-tägiger Biomüllabfuhr für

eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum jährlich	126,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 90 l Füllraum jährlich	174,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum jährlich	228,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum jährlich	426,00 Euro
einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum jährlich	1.920,00 Euro

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Restmüllabfuhr und bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Biotonne auf Antrag für

eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum jährlich	114,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 90 l Füllraum jährlich	153,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum jährlich	201,00 Euro
eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum jährlich	372,00 Euro
einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum jährlich	1.674,00 Euro

In der Gebühr für den Müllgroßbehälter sind die Transportkosten von und zum Standort enthalten.

- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 errechnet sich die Höhe der auf den einzelnen Grundstückseigentümer treffenden Gebühr aus der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche.
- (3) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 5,50 Euro. Dies gilt auch für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllsäcken. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Säcken bereitgestellten Rest- bzw. Biomülls enthalten. Eine Abrechnung der Säcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht.
- (4) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 beträgt:

für den ersten Kubikmeter	255,00 €
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter	51,00 €
Bei der Verrechnung der Menge nach Gewicht	
beträgt die Gebühr für die erste Tonne	255,00 €
für jede weitere angefangene 100 kg	5,00 €

- (5) Für die ausnahmsweise einmalige Extra-Leerung von Restmüllgroßbehältern wird eine Gebühr in Höhe von 85,00 Euro festgelegt. Für die ausnahmsweise einmalige Extra-Leerung von Müllnormtonnen wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro festgelegt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, im Übrigen fortlaufend jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres.
- (2) Für später hinzukommende Schuldner ist die Gebühr erstmals vom Beginn des Monats an zu entrichten, wenn die Benutzungspflicht zwischen dem 1. und 15. des Monats entsteht. Entsteht die Benutzungspflicht nach dem 15. des Monats, so ist die Gebühr ab 1. des folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Endet die Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl oder der Größe der Abfallbehältnisse und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.
- (5) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und Biomüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit der Abfuhr.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen werden die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtgebühr fest.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und Biomüllsäcken (§ 4 Abs. 3), bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (4) Mit dem erstmaligen Anschluss werden die Abfallentsorgungsgebühren und die Zahl der aufgestellten Restmüllbehältnisse durch Bescheid festgesetzt und dem Gebührenschuldner mitgeteilt.
- (5) In den Fällen des § 4 Abs. 5 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ottobrunn vom 02.12.2016 außer Kraft.

Ottobrunn, den
Gemeinde Ottobrunn

Thomas Loderer
Erster Bürgermeister